

Amtsblatt zur Saibacher Zeitung Nr. 10.

Freitag den 13. Jänner 1871.

(14—1)

Kundmachung

Lieferung fertiger Montursorten betreffend.

Das Reichskriegs-Ministerium beabsichtigt einen Theil des Mehrbedarfes an fertigen Montursorten, bestehend in:

24.000	Stück	lichtblauen	Feldklappen
2000	"	hechtgrauen	
12.000	"	krapprothen	von Tuch,
500	"	blaugrauen	
2000	"	Infanterie-Mänteln,	Stiefelhosen,
9500	"	krapprothen	
7900	"	lichtblauen	
3000	"	krapprothen	Husaren-Tuchhosen,
26.000	"	Infanterie-Pantalons,	
14.000	"	ungarischen Infanterie-Tuchhosen,	
10.000	"	Cavallerie-Blousen,	
111.600	"	Calicot-Hemden,	
111.800	"	Leinwand-Gattien,	
18.000	Paar	hohen Cavallerie-Stiefeln,	
500	"	Halbstiefeln,	
20.000	Stück	Hosenriemen,	
794	"	Schurz-ellen für Schmiede,	
261	"	" Wagner und	
452	"	Vortüchern von grünem Nafch	

im Concurrnz-Wege nach Entgegennahme von Offerten unter nachstehenden Bedingungen sicher zu stellen.

Welche mindesten Quantitäten auf die vorausgewiesenen Bedarfsartikel offerirt werden können, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise und die Wahl zwischen den einzelnen Offerenten mit besonderer Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit derselben vor.

§ 1. Die Gesamtleistung der ausgeschriebenen Sorten muß bis spätestens Ende Mai 1871 vollständig beendet sein.

§ 2. Die Einlieferung kann an das, dem Erzeugungsorte nächstgelegene Monturs-Depot geschehen.

Jeder Offerent muß das Quantum bei jedem offerirten Artikel in Ziffern und Buchstaben, — dann das Monturs-Depot, wohin er liefern will, sowie bei jedem Artikel den geforderten Preis in österr. Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Correctur im Offerte angeben.

§ 3. Von jedem Offerenten ist mit dem Offerte ein Certificat beizubringen, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer, oder wo eine solche nicht besteht, von der politischen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in bestimmten Termine verlässlich abstellen zu können.

Jeder Offerent hat dieses Certificat vor Einreichung seines Offertes bei der competenten Stelle oder Behörde anzuführen.

Diese den Offerenten nur verriegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Concurrnz- oder Ausgleichs-Verfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Offerte von im Concurrnz- oder Ausgleichs-Verfahren befindlichen Concurrenten werden, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, nicht berücksichtigt.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Reichs-Kriegs-Ministerium mit den von Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungs-Fähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen.

Jene Offerenten, welche eine gerichtlich protokollierte Firma führen, und Handels-Gesellschaften haben ihrem Offerte einen beglaubigten Auszug aus dem Handels-Register zum Nachweise dieser Protokollierung beizulegen.

§ 4. Für die Zubehaltung des Offertes ist ein Badium von fünf Percent des, nach den gesonderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder bei einem Monturs- oder Monturs-Filial-Depot oder an eine der bestehenden Militär-Cassen zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgefordert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couvert einzufügen, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

Offerte, für welche das entfallende Badium nicht vollständig erlegt worden ist, werden unberücksichtigt gelassen.

§ 5. Die Badien sowohl als die im § 15 erwähnten Cautionen können entweder in baarem Gelde oder mittelst gesetzlich zulässiger Wertpapiere erlegt werden.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden hiebei nach dem Börsencurse des Erlagstages, aber keinesfalls über den Nennwerth, die Actien und Pfandbriefe der Nationalbank zu zwei Dritttheilen ihres Börsen-Curses angenommen.

§ 6. Die Offerte sind mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzer für jeden Bogen zu versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig zu fertigen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

§ 7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem Militär-Ar rar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörde zu richten, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Unternehmer zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der, die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis dieselben nicht einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten legalisirten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

§ 8. Die zu liefernden fertigen Sorten müssen nach den letzten, vom Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Depots und Monturs-Filial-Depots zur Einsicht vorliegen und als Minimum der Qualitatmaigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster bei ihren allfalligen Lieferungen genau beobachten werden.

Den Lieferungs-Erstehern werden ber Verlangen zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Depots die bezuglichen Muster der fertigen Sorten, sowie die Zuschneide-Patronen, dann die Uebersichten der fur die Lieferungsartikel bezuglich der Grofengattungen bestehenden Procenten-Verhaltnisse gegen Erlag der Verlostigung verabfolgt.

Ruckfuhlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials haben im allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

Zur Erzeugung der Wollstoffe durfen weder Kunstwolle, noch Wollabfalle, oder Rauhhaar verwendet werden, auch darf der Wolle keine Baumwolle beigemischt, noch durfen die Wollstoffe mit anderen fremdartigen Stoffen, als: Fett, Kreide, Erde u. s. w. versetzt sein oder abfarben.

Das verwendete Tuch- und Blousenstoff-Materiale muß schwundungsfrei, daher genast sein.

Die Echtfarbigeit des Garn, die Walke und die Appretur bei den Tuch- und Wollsorten — uberhaupt die Qualitat der sowohl zu den Tuch- als Wollsorten verwendeten Materialien — mussen dem betreffenden Muster vollkommen entsprechen.

Der zu den fertigen Waschsorten verwendete Calicot und die Leinwand mussen aus unverfalschtem Materiale verfertigt, dicht gewebt, gehorig ausgetrocknet, die Leinwand nicht mit Kalk oder anderen schadlichen Zuthaten, sondern naturlich und gehorig gebleicht und nach der Bleiche gut ausgetrocknet sein.

Die zu den fertigen Gattien verwendete Leinwand kann ubrigens ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein, muß aber nach ihrer Qualitat uberhaupt den betreffenden Mustern vollkommen entsprechen.

Die Befohlung der Fubekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppertn gegarbten Pfundsohlenleder zu bestehen, jedoch wird auch die Lieferung von Fubekleidungen mit Sohlen aus in Knoppertn und Eichenlohe gegarbtem, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen. — Da aber die Preise fur vorge-dachtes Pfundsohlenleder und deutsches Sohlenleder verschieden sind, so muß auch im Offert genau specificirt sein, wie viel Befohlung von der einen und der andern Gattung und mit welchen Preisen beantragt wird.

Die Confection sammtlicher fertig zu liefernden Sorten hat genau nach den, von dem Unternehmer bei dem Monturs-Depot eingesehenen Patronen und Mustern, dann mit Beachtung der betreffenden Material-Dividenden und Confections-Beschreibungen, und unter genauer Einhaltung der bezuglich der Grofengattungen vorgeschriebenen Procenten-Verhaltnisse zu geschehen.

§ 9 Die Einlieferung der fertigen Sorten bei den Monturs-Depots hat stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal Bevollmachtigten desselben zu erfolgen.

Jedoch soll fur jedes Monturs-Depot, an welches ein Unternehmer Lieferungen zu effectuiren hat, nicht mehr als Ein Bevollmachtigter desselben bestellt werden.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualitat der uberbrachten Sorten uberpruft und zu diesem Ende von denjenigen Sorten, welche eine eindringliche Unter-

suchung erfordern, namentlich bei den aus Tuch und Wolle erzeugten und mit Futter versehenen Monturen 2 Perc. zertrennt und sich von der Qualitat des Materials, der guten und dauerhaften Arbeit und Einhaltung der vorgeschriebenen Dimensionen, als auch bei jenen Montursorten, welche aus genastem Tuche erzeugt sein mussen, von der wirklich stattgehabten genugenden Rassung die Ueberzeugung verschafft.

Bei den gelieferten Fubekleidungen werden 5% zertrennt, um sich von der muster-maigen Beschaffenheit des Mitteldings, namentlich des Schustergarnes und dessen guter Verpackung, ferner des zu den innern Bestandtheilen verwendeten Materials zu uberzeugen.

Die volle Qualitatmaigkeit der eingelieferten Wasche wird ohne Trennungsproben von den Uebernehmern beurtheilt.

Wenn bei diesen procentweisen Rassungs- und Trennungsproben auch nur bei Einem der vifirirten Stucke einer der im § 8 erwahnten Mangel hervorkommt, soll die Uebernahme-Commission berechtigt sein, diese Proben in einem weiteren Umfange auf Kosten des Lieferanten fortzusetzen, und je nach Befund die ganze Lieferpartie, aus welcher das beanstandete Stuck entnommen wurde, ohne weiters zuruckzuweisen und von den der Militar-Verwaltung in den §§ 17 und 18 vorbehaltenen Rechten Gebrauch zu machen.

§ 10. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahme-Commission uber die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklart, so steht es ihm frei, auf Kosten des Sachfalligen eine gemischte Commission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom General-Commando zusammenzusetzende Commission hat zu bestehen:

- a) aus einem Generalen, als Prasid.,
- b) aus einem Stabs-officier und einem Hauptmann oder Rittmeister aus dem Truppenstande,
- c) aus einem Militar-Intendanten oder Militar-Unter-Intendanten erste Klasse,
- d) aus drei Sachverstandigen aus dem Civilstande, von welchen Einen der Lieferant, Einen das Monturs-Depot und Einen das Handelsgericht uber Ersuchen des General-Commando zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ersuchen um Anordnung einer solchen Commission bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sich das betreffende Monturs-Depot, welches den Anstand erhoben hat, befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wahlenden Sachverstandigen langstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der commissionellen Zuruckweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst als mit dem Befunde der Uebernahme-Commission einverstanden, betrachtet werden wurde.

Der durch Mehrheit der Stimmen aller Commissionsglieder abzugebende Befund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder personlich oder durch einen Bevollmachtigten zu erscheinen, und seine allfalligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohn bezuglich der Muster-maigkeit der Waare als ein endgultiger Schieds-spruch dergestalt anzusehen, daß dagegen keinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission anfallen, tragt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht muster-maig befunden werden, im entgegengesetzten Falle aber das Monturs-Depot, bei welchem der unbegrundete Anstand erhoben worden war.

§ 11. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Monturs-Depots, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Liefer-schein aus gefertigt, auf dessen Grundlage sofort die Bezahlung fur die ubernommenen Sorten aus der im Orte der Uebergabe befindlichen Militarcasse, beziehungsweise Landes-hauptcasse nach den im § 16 ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

§ 12. Das Offert ist fur den Offerenten, welcher sich des Rucktritts-befugnisses und der im § 862 des allgem. burgerl. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen fur die Annahme seines Versprechens ausdrucklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, fur das l. l. Militar-Ar rar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteh-er von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des l. l. Reichs-Kriegs-Ministeriums verstandigt worden ist.

Der Offerent bleibt ubrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§ 13. Die diesen Bestimmungen gemaig ausgefertigten Offerte, so wie die Depositen-scheine uber die er-

legten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt längstens bis inclusive

30. (dreißigsten) Jänner 1871,

12 Uhr Mittags, unmittelbar bei dem Reichs-Kriegs-Ministerium überreicht werden.

Die Verständigung der Offerenten über die Annahme oder über die Nichtannahme der Offerte, oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise, oder über die Restringirung beider, wird längstens bis 8. Februar 1871 erfolgen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder unter Restringirung des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jenem Monturs-Depot, durch welches die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termines beim Reichs-Kriegs-Ministerium überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 14. Auf Grundlage der vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich ein Erstherr weigern, diese Vertragsurkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungsbewilligung und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Übernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln und mit den im § 18 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§ 15. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von den Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungsg-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Jene Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst oder beziehungsweise die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe der letzteren die bei einem Monturs-Depot oder einer Militärcaffe eingelegten Badien wieder zurückgeben zu können.

§ 16. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmorte aus der Militär- beziehungsweise Landeshaupthausse in Noten österreichischer Währung an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar sofort nach der Uebernahme für die als vollkommen qualitätsmäßig übernommenen Stücke.

§ 17. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe des im § 1 festgesetzten Liefertermines das zu liefernde Quantum nicht vollzählig oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, oder zurückgewiesene Sorten nicht innerhalb der im § 19 bestimmten Frist ersetzt, so ist das Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes gegen einen Pönal-Abzug von 15 % (fünfzehn Percent) des Contractpreises und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten, oder aber und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung den Vertrag für aufgelöst zu erklären und den ganzen Rückstand auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Licitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen; in solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Befestigung dieser Beschaffung nach dem von der Fachrechnung-Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich als gegen ihn vollen Beweis machend anerkennt, und in welchem dem Unternehmer nur die um den obigen Pönal-Abzug verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unweigerlich sogleich zu ersetzen.

Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei, den Lieferungs-rückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§ 18. Zu der im § 17 erwähnten Vertragsauflösung und anderweitigen Beschaffung der noch ausstehenden Liefergegenstände auf Kosten des Unternehmers ist die Militär-Verwaltung auch dann berechtigt, wenn der Unternehmer die aus dem Contracte hervorgehenden Rechte

und Pflichten eigenmächtig, d. h. ohne vorher erhaltene Zustimmung des Reichs-Kriegs-Ministeriums an eine andere Person oder eine Gesellschaft überträgt.

§ 19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 21 (einundzwanzig) Tagen, vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, durch andere qualitäts- und mustermäßige Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

§ 20. Dem Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

In allen aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, so wie wegen Erwirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executions-Mittel, ist die n. ö. Finanz-Procuratur in Wien befugt, bei jenem Gerichte einzuschreiten, welches zur Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten und zur Bewilligung solcher Executions- und Sicherstellungs-Mittel competent sein würde, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Wien hätte.

§ 21. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögensverwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vortrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

(50 kr. Stempel.)

Offerts - Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschenehen Ausschreibung:

- Minimum des Anbotes. 5000 Stück fertige lichtblaue Feldkappen von Tuch mit Metallröschen ohne Metallknöpfe, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 1000 Stück fertige hechtgraue Feldkappen von Tuch mit Metallröschen ohne Metallknöpfe, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 2000 Stück fertige krapprothe Feldkappen von Tuch mit Metallröschen ohne Metallknöpfe, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 500 Stück fertige blaugraue Feldkappen von Tuch mit Metallröschen ohne Metallknöpfe, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 1000 Stück fertige Infanterie-Mäntel ohne Paroli und ohne Metallknöpfe, das Stück . . fl. . . kr., sage: . . . 20000 Stück fertige Calicot-Hemden, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 20000 Stück fertige Leinwand-Gatten, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 5000 Stück fertige lichtblaue Infanterie-Pantolons, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 3000 Stück fertige lichtblaue Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 1000 Stück fertige krapprothe Hufaren-Tuchhosen, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 2000 Stück fertige krapprothe Stiefelhosen, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 2000 Stück fertige lichtblaue Stiefelhosen, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 2000 Stück fertige dunkelblaue Wollblousen für Cavallerie, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 200 Stück fertige Vortücher von grünem Rasch, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 400 Stück fertige Schurzjelle für Schmiede, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 100 Stück fertige Schurzjelle für Wagner, das Stück zu . . fl. . . kr., sage: . . . 4000 Stück fertige Hosenriemen das Stück . . fl. . . kr., sage: . . . 4000 Paar fertige hohe Cavallerie-Stiefel, und zwar in nachstehenden Größen-Classen: 300 Paar der I. . . fl. . . kr., sage: . . . 500 " " II. . . fl. . . kr., sage: . . . 800 " " III. . . fl. . . kr., sage: . . . 1000 " " IV. . . fl. . . kr., sage: . . . 1000 " " V. . . fl. . . kr., sage: . . . 400 " " VI. . . fl. . . kr., sage: . . . 4000 Paar; ferner 500 Paar fertige Halbstiefeln in nachstehenden Größen-Classen: 45 Paar der I. . . fl. . . kr., sage: . . . 60 " " II. . . fl. . . kr., sage: . . . 300 " " III. . . fl. . . kr., sage: . . . 120 " " IV. . . fl. . . kr., sage: . . . 120 " " V. . . fl. . . kr., sage: . . . 55 " " VI. . . fl. . . kr., sage: . . . 500 Paar

an das Monturs-Depot zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . vom . . . ten Jänner 1871 abgedruckten, von mir bei dem Monturs-Depot (Fistal-Depot) N. N. eingesehenen und

zum Beweise dessen unterschriebenen und gestiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für die Lieferung an das Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften bis längstens zu dem Endtermine am 30. April 1871 liefern zu wollen; für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendetem Sperctigen Badium von Gulden österr. Währung, welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von Gulden entspricht, gemäß der Kundmachung haften.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N., am 1871.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: „Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte im Sinne des § 7 der Lieferungsbedingungen.“

Couvert - Formulare

über das Offert.

An das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium zu Wien. N. N. offerirt fertige Montursorten.

Couvert - Formulare

über den Depositenschein

An das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium zu Wien. Depositenschein über . . . fl. . . kr. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für fertige Montursorten. (16—2) Nr. 71.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist die Stelle eines Officials mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Jänner 1871

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen. Graz, am 7. Jänner 1871.

(5—3) Nr. 53.

Concurs.

Zur Besetzung der durch Resignation eines zu veresenden Lehrers vacant gewordenen Schullehrersstelle in Morobitz mit deutscher Unterrichtssprache, womit auch der Organistendienst verbunden ist, wird der Concurs bis zum 16. Jänner 1871 hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche an den gefertigten Bezirks-Schulrath überreichen.

N. N. Bezirks-Schulrath Gottschee, am 30ten December 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsigender.

(7—2) Nr. 43.

Concurs-Ausschreibung.

Die Bezirkswundarztstelle in Treffen, mit der damit verbundenen jährlichen Remuneration von 168 fl. aus der Treffner Bezirkscassa auf die Dauer des Bestandes derselben, ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Diplome und den Zeugnissen über die Kenntniß der Landessprache so wie über etwa bereits geleistete Dienste belegten Gesuche bis längstens 25. Jänner 1871

an die gefertigte Bezirkshauptmannschaft, und zwar im Falle sie bereits eine öffentliche Stelle bekleiden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde überreichen. Rudolfswerth, am 2. Jänner 1871.

Der k. k. Bezirkshauptmann: G e l.